

7 W 81/20 Brandenburgisches Oberlandesgericht
12 O 87/18 Landgericht Frankfurt (Oder)



Brandenburgisches Oberlandesgericht

Beschluss

In der Zwangsvollstreckungssache

- Schuldnerin und Beschwerdeführerin -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Steffen Siewert,
Am Markt 11, 15345 Petershagen/Eggersdorf,

g e g e n

- Gläubiger und Beschwerdegegner -

Prozessbevollmächtigte:

hat der 7. Zivilsenat des Brandenburgischen Oberlandesgerichts durch

den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht
den Richter am Oberlandesgericht Dr.
den Richter am Oberlandesgericht Dr.

am **16.12.2020**

b e s c h l o s s e n:

Auf die sofortige Beschwerde der Schuldnerin wird der Beschluss der Einzelrichterin der 2. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt (Oder) vom 18.09.2020 abgeändert:

Der Zwangsmittelantrag des Gläubigers vom 16.06.2020 zurückgewiesen.

Der Gläubiger hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Gründe:

Die gemäß §§ 793, 888 Abs. 1, 891, 567 ff. ZPO zulässige sofortige Beschwerde der Schuldnerin hat in der Sache Erfolg; sie ist begründet.

Die angefochtene Anordnung von Zwangsgeld, ersatzweise Zwangshaft, hätte nicht ergehen dürfen, weil das der Zwangsvollstreckung zugrundeliegende Urteil des Landgerichts Frankfurt (Oder) vom 14.06.2019 wegen seiner inhaltlichen Unbestimmtheit kein geeigneter Vollstreckungstitel ist.

Mit diesem Urteil ist die Beklagte verurteilt worden, „Entnahmen durch den Kläger vom Geschäftskonto der , GbR“, zu dulden und an deren Auszahlung mitzuwirken, soweit die Entnahmen sich auf jeweils 48 % der jeweils am 30.03., 30.06 und 31.12. (erstmalig ab dem 30.03.2018) eingehenden Zahlungsbeträge beschränken, die Entnahmen nach Gutschrift dieser Beträge auf dem Geschäftskonto erfolgen, die Liquidität der Gesellschaft dadurch nicht gefährdet wird und der Kläger der Beklagten die Entnahme schriftlich anzeigt“.

Diese Verurteilung wird den für eine Zwangsvollstreckung erforderlichen Anforderungen an die inhaltliche Bestimmtheit des zu vollstreckenden Anspruchs nicht gerecht.

Jede Zwangsvollstreckung setzt voraus, dass der Urteilsinhalt seiner Natur nach einer Vollstreckung fähig ist, sonach als Leistungstitel einen mit der Zwangsvollstreckung durchsetzbaren Anspruch des Gläubigers ausweist und Inhalt und Umfang des Rechts auf Vollstreckung bestimmt oder bestimmbar bezeichnet. Dazu muss der Titel aus sich heraus verständlich sein und - auch für jeden Dritten - erkennen lassen, was der Gläubiger vom Schuldner verlangen kann. Durch eine Auslegung muss der wahre Sinn der Urteilsformel festgestellt werden können. Das setzt voraus, dass sämtliche hierfür erforderliche Kriterien eindeutig festgelegt sind. Das Zwangsvollstreckungsverfahren dient nicht der Feststellung des zu vollstreckenden Anspruchs, sondern allein der Vollstreckung eines im Erkenntnisverfahren festgestellten Anspruchs. Wenn die Urteilsformel aber so unbestimmt oder widerspruchsvoll ist, dass auch durch Auslegung keine mit einer Zwangsvollstreckung durch-

